



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
RI 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 12. April 2022
2. BMVg – RI 1 – Az 39-22-17/A5/V147 vom 12. April 2022

Gz RI 1 – 39-22-17/A5/V147

Berlin, 12. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Rudi,

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 12. April 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen

„ alle Dokumente im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von

a) Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

b) Rheinmetall

c) Kraus-Maffei-Wegmann und

d) Heckler & Koch

in ihrem Haus, für den Zeitraum nach Beginn der russischen Einmarsches in der Ukraine am
24.02.2022.“

zu übersenden.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Einer Herausgabe der Informationen stehen § 3 Nr. 1 b) IFG und der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen.

1. § 3 Nr. 1b) IFG

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Eine Veröffentlichung der erbetenen Informationen ist grundsätzlich dazu geeignet, nachteilige Auswirkungen auf militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr zu haben.

Bei einer Offenlegung von Informationen über Gesprächsinhalte zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und Unternehmen, insbesondere solche der Rüstungsindustrie, aber auch Informationen über das Datum und die Anzahl von Treffen und die Benennung von besprochenen Themen bestünde zum einen die Gefahr, dass sich andere feindlich gesinnte Staaten und Nachrichtendienste ein Bild über die Fähigkeiten und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr machen könnten. Die Kenntnis ließe zudem Rückschlüsse auf mögliche Planungen und Strategien in Bezug auf Optimierungen und Verbesserungen bzw. Beschaffungsvorhaben der Bundeswehr zu. Unbefugte Dritte könnten daran ihre eigenen Maßnahmen zum Nachteil der Bundeswehr und somit der Bundesrepublik Deutschland ausrichten. Durch die Kenntnis der Informationen könnten ggf. auch Schwachstellen aufgedeckt werden, deren Kenntnis zum Nachteil der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr genutzt werden könnten.

Mithin wären insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen- und Bedrohungslage auch für die Bundesrepublik Deutschland nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch eine Offenlegung der Informationen nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang ist daher nach § 3 Nr. 1b) IFG ausgeschlossen.

2. Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen.

Für den Bereich des Regierungshandelns besteht der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannte ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Dieser stellt ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess dar, der auch einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung einschließt, welcher der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung dient. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100, 139). Dieser funktionsbezogene Schutz erstreckt sich vor allem auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter“ möglich wäre.

Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt als funktioneller Belang nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung ins Gewicht, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann.

Das Bundesministerium der Verteidigung pflegt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung einen regelmäßigen Austausch mit Dritten und insbesondere mit Unternehmen aus der Wirtschaft. Dabei muss es den Teilnehmern möglich sein, möglichst vorbehaltlos und offen Gespräche zu führen. Soweit externe Gesprächspartner wüssten, dass Gesprächsinhalte im Rahmen von IFG-Anträgen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden, wäre es Ihnen nicht mehr möglich, einen freien Informations- und Gedankenaustausch mit den Mitgliedern der Regierung zu führen. Folglich wäre auch der Schutz der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Regierung mit Blick auf einen vorbehaltlosen Gesprächsprozess und folglich

auf die Aufgabenerfüllung der Regierung konterkariert. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als präventiver Schutz der Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung wäre somit durch die einengenden Vorwirkungen erheblich gefährdet.

Vorliegend ist ein Informationszugang daher auch aufgrund des Ausnahmegrunds des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

